

Ziele und Grundsätze im Regionalplan Düsseldorf

2 Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte

2.1 Zentrale Orte in der Region

G1

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit infrastrukturellen Leistungen soll in der Region auf der Grundlage der Regionalen Raumstruktur und der zentralen Orte gem. Beikarte 2A – **R**regionale Raumstruktur und Zentrale Orte – nach dem Grundsatz der dezentralen Konzentration gesichert werden. Den räumlichen Erfordernissen der zentralörtlichen Gliederung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

G2

Die metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt Düsseldorf sollen in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen entwickelt werden.

Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Einordnung der Stadt Kleve als Mittelzentrum ändert sich im Vergleich zu den Ausweisungen im GEP 99 sowie zu den Ausweisungen im Entwurf des Regionalplans von August 2014 nicht.

Gegen den Grundsatz G2 bestehen seitens der Stadt Kleve Bedenken. Grundsätzlich ist gegen eine Entwicklung der metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt Düsseldorf nichts einzuwenden. Allerdings darf aufgrund dieses Grundsatzes die Entwicklung von anderen Ober- oder Mittelzentren nicht eingeschränkt werden.

2.2 Kulturlandschaft

G1

Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. Hierbei **sollen** ~~sind~~ vor allem die Kulturlandschaftsbereiche **und die kulturlandschaftlichen Elemente** nach Beikarte 2B ~~Regionale Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche und~~ **sowie die kulturlandschaftlichen Leitbilder** in den Erläuterungen 3-6 zugrunde **gelegt werden.** ~~zu legen.~~

G2

Die landschaftlichen und kulturhistorischen baulichen Elemente, die in der Beikarte 2B „Kulturlandschaft – Erhalt“ dargestellt sind, sollen erhalten bleiben. Bei den kulturhistorischen baulichen Elementen sollen insbesondere die Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Bei neuen baulichen Überprägungen sollen die Erkennbarkeit ihres Charakters sowie ihr Bezug zur Landschaft gewahrt bleiben. Die landschaftlich und baulich bedingten Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen sollen im Kern erhalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sichtbarkeit von landschaftsprägenden baulichen oder landschaftlichen Silhouetten sowie die durch Alleen entstehenden Sichtschneisen (siehe Beikarte 2B). Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten ~~und weiterentwickelt~~ werden.

G3

Die in der Beikarte 2C „Kulturlandschaft – Entwicklung“ dargestellten Inventarbereiche stellen Konzentrationsbereiche von kulturlandschaftlichem Elementen dar. Durch diese Verdichtung in Kombination mit der kulturlandschaftlich typischen Charakteristik heben sie sich von ihrer Umgebung ab. Sie gilt es im Kern zu erhalten und als wichtige Ressource für die Kurzzeiterholung und zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft zu entwickeln.

~~kulturlandschaftlichen strukturellen und funktionalen Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum, sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster sollen wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Neue bauliche Überprägungen sollen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung auf die besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte eingehen.~~

G4

~~Die Kulturlandschaften der Region mitsamt ihren Elementen sind insbesondere durch das Radwegenetz erschlossen. Für diese besondere Form der Landschaftsaneignung sollen die in der Beikarte 2C dargestellten Radwege weiter ausgebaut werden. Allees können an den in der gleichen Beikarte dargestellten Bereichen zusätzlich ergänzt (entwickelt) werden und dadurch in ihrer Wirkung und Funktion für die Strukturierung der Landschaft aufgewertet werden. und ihre Denkmäler sind vielfältig und insbesondere per Fahrrad durch Freizeit- und Tourismusangebote erschlossen. Diese besondere Form der Aneignung und Vermittlung des Wertes von Kulturlandschaft soll ausgebaut werden.~~

G5

Die im Boden befindlichen Strukturen, die auf zeitliche Schichten kulturlandschaftlicher Entwicklung hinweisen, bestehen aus paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten. Aufgrund der historischen Raumnutzung sind sie ubiquitär zu vermuten. Den räumlichen Erfordernissen dieses kulturlandschaftlichen Aspektes soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Gegen die Grundsätze G1 – G5 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Kleve liegt in einer Region mit einer bedeutenden Kultur- und Naturlandschaft. Die Wertschätzung und daraus resultierend die Identifikation mit der Region ist ein wichtiger Schlüssel, um Einwohner an eine Region zu binden. Es ist jedoch fragwürdig, ob eine derart kleinteilige Darstellung wie in Beikarte 2B sowie 2C auf Regionalplanebene erfolgen sollte (vgl. Kap. 7).

Es ist aus Sicht der Stadt Kleve jedoch wichtig, dass die Grundsätze als solche erhalten bleiben und keine Zielqualität erhalten. Die einzelnen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsunterteilungen sind nicht immer eindeutig definier- und abgrenzbar.

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

G1

Den räumlichen Erfordernissen des Klimawandels soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Grundsätzlich befürwortet die Stadt Kleve Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Ein gesonderter Grundsatz zum Klimaschutz ist allerdings nicht zwingend notwendig und könnte entfallen, da der Klimaschutz bereits über andere Kapitel (flächensparende Siedlungsentwicklung, Wald, etc.) geregelt wird.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

G1

Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. **Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen in Luftaustauschgebieten sollen Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten gewährleistet werden, dass sie im Ergebnis dazu beitragen, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten oder so **genicht nachteilig** verändert werden, dass sich **und eine** Verbesserungen für den **des** Luftaustausch**es** ergeben **gefördert wird**.** Insbesondere sollen in den Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.

Aus Sicht der Stadt Kleve wird weiterhin befürwortet, dass das im GEP 99 noch als Ziel formulierte Anliegen nun als Grundsatz in die Regionalplanfortschreibung übernommen wird. Es wird jedoch angeregt, die vorgenommene textliche Ergänzung „bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen“ zu streichen. Aufgrund der kommunalen Selbstbestimmung muss es den Städten und Gemeinden selbst überlassen bleiben, eigenverantwortlich über Änderungen in der Bauleit- und Landschaftsplanung zu entscheiden.

3 Siedlungsstruktur

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Z1

Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. ~~Dies gilt nicht für die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in~~ den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. ~~Hier ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung).~~ **Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung – insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen, kann es erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen.**

Z2

In den in der Beikarte 3A – Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – dargestellten Sondierungsbereichen (Sondierungsbereiche für den Siedlungsraum) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit einer GIB- oder ASB-Nutzung nicht vereinbar sind.

Gegen die Ziele Z1 und Z2 bestehen keine Bedenken. Die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraums entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes.

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Z1

Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

Z2

Um die landesplanerischen Ziele **Vorgaben** „Vorrang der Innenentwicklung“ und der

„Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

- **Innen-vor Außenentwicklung:**

Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentialen zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. **Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.** Bietet diese Option der **Außenentwicklung** ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden.

- **Flächentausch:**

Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotential nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotentialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotentials zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaökologischen **oder immissionsschutzrechtlichen** Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.

- **Flächenrücknahme:**

Bestehen in den Bauleitplänen Reserven für eine Siedlungsentwicklung, die den Bedarf deutlich (siehe Tabelle 3.1.2.2 Kommunen mit ****Kennzeichnung**) übersteigen, sind Reserven durch Bauleitplanänderung nicht mehr als Bauflächen oder -gebiete in Bauleitplänen darzustellen und somit dem Freiraum zuzuführen. Hierzu sind solche Außenpotentiale, die am Rande der Siedlungsbereiche im Übergang zum Freiraum liegen ebenso wie den Eigenbedarf übersteigende Flächenreserven in den nicht dargestellten Ortsteilen heranzuziehen. Ausnahmsweise lassen sich auch Innenpotentiale zu einer Freifläche umwandeln, wenn es zur klimaökologischen **oder immissionsschutzrechtlichen** Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen. Für alle Umplanungen gilt, dass eine Rücknahme nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.

Z3

Die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung **oder Flächennutzungsplanänderung** umgesetzt werden.

G1

Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant werden.

G2

~~Kommunen mit raum~~**Regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen** sollen sich frühzeitig **von der Belegenheitskommune im Siedlungsmonitoring als Wiedernutzungspotenzial erfasst werden. Auf dieser Grundlage wird die Erarbeitung mit den benachbarten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde über eines regionalens**

Brachflächenkonzeptes für die Nachnutzung der regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen verständigen in Zusammenarbeit mit den Belegenheitskommunen angestrebt.

Gegen das Ziel Z1 einer bedarfsgerechten kommunalen Baulandentwicklung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da dies den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Kleve entspricht. Allerdings müssen genügend Flächenreserven eingeplant werden, die es den Trägern der Bauleitplanung ermöglichen, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können. Nur durch ausreichend kommunale Planungsspielräume kann die Planungshoheit der Kommunen erhalten bleiben.

Gegen das Ziel Z2 bestehen teilweise Bedenken.

Die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ist bereits im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Kleve als Ziel definiert. Die Siedlungsentwicklung einer Stadt sollte sich auf die größeren Siedlungsschwerpunkte orientieren. Da bestimmte Außenpotenziale genutzt werden können, werden keine Bedenken geäußert.

Gegen das Kriterium des Flächentausches bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Flächentausch sollte jedoch nur in geringem Umfang und als eine von mehreren Möglichkeiten zur Lösung planerischer Konflikte eingesetzt werden.

Gegen das Kriterium der Flächenrücknahme bestehen Bedenken. Es muss sichergestellt werden, dass die Flächenrücknahme in einer engen Abstimmung mit den Kommunen geschieht. Des Weiteren ist es sehr wichtig, dass bei der Bedarfsermittlung die Entwicklung der Stadt mit berücksichtigt wird und ausreichend Flächenreserven für eine bedarfsgerechte Stadtentwicklung vorhanden sind. Die Bevölkerung der Stadt Kleve wird in den nächsten Jahren weiter leicht ansteigen und aufgrund veränderter Lebensformen wird sich der Wohnraumbedarf verändern. Diese Entwicklungen müssen bei der Bedarfsermittlung und der geforderten Rücknahme von Flächen berücksichtigt werden.

Insgesamt ist es wichtig, die Planungshoheit der Kommunen zu wahren. Dies bedeutet, dass die Kommunen über Planungsspielräume verfügen und die verschiedenen Planungsbelange untereinander abwägen können. Aus Sicht der Stadt Kleve sind die für das Ziel Z2 gefassten Kriterien zu eng gefasst. Es wird daher angeregt, dass Ziel Z2 als Grundsatz zu formulieren.

Gegen das Ziel Z3 sowie den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch ist anzumerken, dass die Entwicklung von Brachflächen sehr aufwendig ist und zudem die Realisierung der Planung aus unterschiedlichen Gründen nicht immer gelingt. Die Kosten für die Wiedernutzbarmachung müssen in einem angemessenen Rahmen zum Nutzen stehen. Darüber hinaus sollte definiert werden, was genau unter einer „regionalbedeutsamen Brachfläche“ zu verstehen ist.

3.1.3 Konversion

G1

~~Vor der baulichen Nachnutzung von regional bedeutsamen militärischen Konversionsflächen sollen Nutzungskonzepte erarbeitet werden.~~

~~Die mit einer Nachnutzung entstehenden Infrastruktur- bzw. Infrastrukturfolgekosten sollen in den Nutzungskonzepten dargestellt werden. Das Nutzungskonzept soll eine Entwicklung von Baustufen vorsehen.~~

~~Die vorgesehene Nachnutzung soll folgende Kriterien berücksichtigen:~~

- ~~• Die beabsichtigte Nutzung soll mit der Umgebungsnutzung vereinbar sein.~~
- ~~• Die Erschließung soll gesichert, insbesondere eine geeignete Anbindung an das überörtliche Straßennetz vorhanden sein.~~
- ~~• Die beabsichtigte Nutzung soll mit den raumordnerischen Festlegungen vereinbar sein.~~
- ~~• Eine etwaige bauliche Nachnutzung soll sich auf den während der militärischen Nutzung baulich oder verkehrlich geprägten Bereich (bebaute/versiegelte Fläche, Gebäude, Infrastruktur) beschränken.~~

~~Die Nutzungskonzepte sollen teilregional abgestimmt werden und die späteren Nutzungen sollen sich an dem Konzept orientieren.~~

Gegen die Streichung des Grundsatzes G1 zur Vermeidung von Doppelregelungen mit dem LEP, bestehen keine Bedenken.

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

G1

Bauland soll vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (ZASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) entwickelt werden. Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden. Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung sein **liegen**.

G2

In den Kommunen, die über Siedlungspotentiale in ASB und über wohnbauliche FNP-Reserven verfügen, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen, soll die Baulandentwicklung an diesen Haltepunkten (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) genauso vorrangig wie in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB erfolgen. Anzustreben ist eine möglichst intensive Ausnutzung dieser Siedlungspotentiale in ASB und der wohnbaulichen FNP-Reserven, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

G3

Die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB soll so erfolgen, dass die ihnen zugewiesenen Flächennutzungen (Legende 1a ASB) so zueinander angeordnet sind, dass die zugewiesenen Flächennutzungen ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (Stadt der kurzen Wege).

G4

Bei der vorbereitenden bauleitplanerischen Entwicklung von Siedlungspotentialen für Wohnzwecke sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten – dem Stand der Planung entsprechend – für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen im Innen- und Außenbereich ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.

G5

Die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB, die an Infrastrukturen angrenzen, die in der Legende (Planzeicheninhalte und -merkmale) unter „3. Verkehrsinfrastruktur“ genannt sind, soll so erfolgen, dass Nutzungskonflikte vermieden oder minimiert werden und die Infrastrukturen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung keine Einschränkungen erfahren.

Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch darf die Ausweisung von zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) nicht dazu führen, die kommunalen Planungsmöglichkeiten weiter einzuschränken. Auf dem Stadtgebiet der Stadt Kleve erfolgt zwar ein Teil der städtebaulichen Entwicklung in dem in Beikarte 3B ausgewiesenen ZASB, jedoch ist eine reine zentrale Auslegung auf die Stadt Kleve unangemessen. Die Entwicklung von weiteren Stadtteilzentren ist aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Kleve gewollt.

Gegen den Grundsatz G2, G3 und G4 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G5 bestehen keine Bedenken. Seitens der Stadt Kleve wird immer versucht Nutzungskonflikte zu vermeiden oder minimieren.

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Z1

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

1. Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal (südlicher ASB-Z in Wuppertal)

2. Klinik Wuppertal (nordwestlicher ASB-Z in Wuppertal)

23. Kliniken in Bedburg-Hau

34. Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann

45. Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath

6. Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen (Westlicher ASB-Z in Mönchengladbach)

57. Freizeitpark Wunderland in Kalkar

68. Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer

79. Velbert –Freizeitpark Röbbek

10. Neuss –Freizeitanlage Skihalle

811. Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees

912. Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Sicherung der bestehenden Ferienhausnutzung Ferienhäuser –Konversionsfläche Twisteden-Nord in Kevelaer

130. Militärische Anlagen in Hilden

144. Militärische Anlagen in Mönchengladbach

152. Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)

Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

G1

Großflächige Freizeitanlagen, wie z.B. Erlebnisbäder, Großkinos, Großveranstaltungshallen oder Freizeitparks, sollen in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) angesiedelt werden.

Z1

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Freizeitanlagen – (ASB-E) sind nur der Entwicklung von Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten sowie Campingplätzen vorbehalten. Hierzu zählen die ASB-E:

1. Geldern/Walbeck Nord und Walbeck West
2. Goch/Kessel
3. Kalkar/Wisseler See
4. Rees/Reeser Meer
5. Wachtendonk/Blaue Lagune
6. Kranenburg

Gegen den Grundsatz G1 bestehen Bedenken. Aufgrund ihrer Größe ist insbesondere die Ansiedlung von großflächigen Freizeitanlagen innerhalb von ZASB schwierig, da diese hauptsächlich in bereits bebauten Gebieten ausgewiesen sind. Daher wird angeregt, die Ansiedlung von großflächigen Freizeitanlagen nicht auf den ZASB sondern auf den ASB auszurichten.

Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)

Z1

In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) können emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt, in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden. Soweit für diese Bereiche Bauleitpläne aufgestellt werden, **gilt Folgendes:** ~~sind sie als~~

- **Sie sind als G**gewerbliche Bauflächen im Sinne von § 1 BauNVO, **oder als** Industriegebiete im Sinne von § 9 BauNVO **darzustellen bzw. festzusetzen.** ~~oder~~
- Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO **sind zulässig**, soweit sie der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen. ~~darzustellen bzw. festzusetzen.~~
- **Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und die nach § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (außer Vergnügungsstätten) dürfen dabei zugelassen werden.**
- Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit den in Satz 2 **und 3** genannten Bauflächen bzw. Baugebieten vergleichbar ist.

Ausnahmsweise können auch Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, die ~~nur vorwiegend~~ der Unterbringung von nicht ~~erheblich belästigenden~~ **störenden oder nicht wesentlich störenden** Gewerbebetrieben dienen, festgesetzt werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander **oder dem Erfüllen von Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten** dienen. Im GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen zum Bestandsschutz für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

Z2

Die Umsetzung der ASB für eine gewerbliche Nutzung und der ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) kann durch die Planung von gewerblichen Bauflächen im Sinne von § 1 BauNVO, Gewerbegebieten im Sinne von § 8 BauNVO und Sonderbauflächen und Sondergebieten, soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO vergleichbar ist, erfolgen. ~~Bauflächen und Baugebiete für die Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbebetrieben sind in den ASB und ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) unterzubringen. Ausnahmsweise können sie auch in den GIB unter den in Ziel 1 genannten Voraussetzungen und in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum~~

~~dargestellten Ortsteilen im Sinne von Kap. 3.1.1. Ziel 1 zur Erweiterung bereits ansässiger Betriebe geplant werden.~~

Z3

In den ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) sind Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO ~~sowie andere, mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen,~~ ausgeschlossen. ~~Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO vergleichbar ist.~~ Bestehende Nutzungen und bereits bestehende in Satz 1 und 2 genannte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

G1

Grenzen GIB und ASB **oder ASB-GE** aneinander, dann soll durch Regelungen in der Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder andere heranrückende schutzbedürftige Nutzungen bzw. schutzbedürftige Baugebiete der Standort bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in seiner bisherigen Nutzung in den GIB gefährdet wird oder dass Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in den GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- **und Industriebetrieben** genutzt werden können. **Die Abstände sollen vorrangig in den ASB oder ASB-GE gesichert werden.**

Ein Abstandserfordernis kann auch gegeben sein, wenn GIB und ASB oder ASB-GE nicht unmittelbar aneinandergrenzen, aber sich in einem GIB Betriebe befinden, die größere Abstände erfordern.

Gegen das Ziel Z1 bestehen Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve werden zu starke Vorgaben getroffen, welche Betriebe zugelassen werden dürfen. Durch diese Vorgaben kommt es zu einer starken Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Gegen das Ziel Z2 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Z1

GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe – sind dargestellt in:

- Krefeld-Linn-/Gellep-Stratum,
- Düsseldorf-Hafen,
- Düsseldorf-Reisholz,
- Neuss-Hafen,
- Dormagen-Stürzelberg/**Neuss-Uedesheim** und
- Emmerich.

GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr – sind dargestellt in:

- Wuppertal-Langerfeld, **und**
- Jüchen.

Innerhalb der mit Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zugang zu einer Wasserstraße und Anbindung an das Schienennetz sind mit Mitteln der Bauleitplanung Flächen für die innergebietliche Anbindung der Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an das übergeordnete Schienennetz vorzuhalten.

In den Bauleitplänen dürfen neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von mehr als 300 m von den Grenzen der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs

– Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe – ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind solche Planungen in einem Abstand von weniger als 300 m möglich, wenn hierdurch kein **neues** Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort ausgelöst wird.

Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 300 m, die die Einhaltung eines Abstandes zu einem Standort des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe – erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Im Übrigen gilt für heranrückende schutzbedürftige Nutzungen G1.

Z2

GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafens Elmpt),
- Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),
- **Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57) und**
- Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59).

Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen, die eine Grundstücksfläche von mehr als 5 ha bzw. 10 ha (GIB-Z Niederkrüchten) im Endausbau bedürfen und erheblich belästigende Gewerbebetriebe, die eine geringere Fläche in Anspruch nehmen, können in den GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie angesiedelt und erweitert werden. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Zuliefer- und Nebenbetriebe dürfen zugelassen werden, wenn sie in einem engen funktionalen Zusammenhang zu einem bereits ansässigen flächenintensiven Betrieb oder erheblich belästigenden Gewerbebetrieb stehen. In dem GIB-Z Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372) sind wassergefährdende Großanlagen nicht zulässig.

Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Abstand von **300500** m zu den GIB-Z mit Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie schutzbedürftige Nutzungen, die ein Abstandserfordernis im Sinne des Abstandserlasses NRW auslösen können, nicht neu geplant werden oder **nicht** näher heranrücken können. Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als **300500** m, die einen Abstand zu einem solchen GIB erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Im Übrigen gilt für heranrückende schutzbedürftige Nutzungen G1.

Z3

GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung sind dargestellt in:

- Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),
- Krefeld/Meerbusch (Südlich **Beiderseits der** A44/westl. L26),
- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafens Elmpt),
- Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59),
- Nettetal-Kaldenkirchen,
- **Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57) und**
- **Straelen-Herongen.**

In den **v. g.** GIB-Z mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte können emittierende Gewerbebetriebe nach den Regelungen von Kap. 3.3.1 angesiedelt und erweitert werden, soweit keine andere Zweckbindung nach Kapitel 3.3.2, Ziele 1, 2 oder Zielen 4-6

vorgesehen ist. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen sind sie von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume. ~~Sie sind von der Die Belegenheitskommune bzw. der die beteiligten Kommunen auf Basis eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes abschnittsweise zu entwickeln~~ **informieren frühzeitig betroffene Akteure in der Region über die Planungsziele für den Standort.**

Z4

GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete sind dargestellt in:

- Wuppertal-Dornap, **und**
- Wülfrath-Rohdenhaus.

GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung sind dargestellt in:

- Geldern-Lüllingen,
- ~~Straelen-Herongen.~~

Z5

Sonstige zweckgebundene Standorte sind dargestellt in:

- Weeze-Laarbruch (Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe),
- Kalkar-Appeldorn (Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte),
- Goch-Hommersum (Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depot zu gewerblichen Zwecken),
- **Straelen-Herongen (Agrobusiness, Logistik) und**
- **Wuppertal-Vohwinkel / Knäppersteich zwischen Bahnstraße und der Bahntrasse von Wuppertal-Vohwinkel nach Wülfrath-Aprath (Nachnutzung gewerblich genutzter Flächen).**

G1

~~Grenzt ein GIB mit Zweckbindung, für den in den obigen Zielen keine gesonderte Regelung zu Abständen getroffen wird, an einen ASB oder ASB-GE, dann ist soll durch Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern werden, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder heranrückende andere schutzbedürftige Nutzungen der Betrieb bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in diesen GIB gefährdet wird. Es ist soll durch die Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen auch zu verhindern werden, dass aufgrund heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in diesen GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können. Die Abstände sollen vorrangig in den ASB oder ASB-GE gesichert werden.~~

Ein Abstandserfordernis kann auch gegeben sein, wenn GIB und ASB oder ASB-GE nicht unmittelbar aneinandergrenzen, aber sich in einem GIB Betriebe befinden, die größere Abstände erfordern.

Gegen die Ziele Z1 – Z6 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Z1

Für das Gebiet des Kreises Kleve ist im Rahmen eines Modellprojektes ein virtueller Gewerbeflächenpool eingerichtet worden, der der regionalplanerischen Mengensteuerung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung und dem interkommunalen Flächenausgleich dient.

Den Städten und Gemeinden des Kreises Kleve steht für gewerblich-industrielle Nutzungen im virtuellen Gewerbeflächenpool ein Flächenkonto mit einer Startgröße von 193 ha zur Verfügung. Die Flächen werden im Einzelnen im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 festgelegt.

Zuvor im Regionalplan (GEP99) dargestellte GIB oder ASB für Gewerbe, die in das

Flächenkonto eingebucht werden, sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich darzustellen und in der Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – zu kennzeichnen.

Jede Inanspruchnahme des Flächenkontos ist nur zulässig, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 **in der geänderten Fassung vom [Datum]¹** geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist der Regionalplanungsbehörde entsprechend der für die landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geltenden Regelung im Landesplanungsgesetz mitzuteilen. **Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Flächenkontos gemäß § 4 Abs. 5 c.) im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 werden als Ergebnis der Evaluation 2016 für die Größe von Angebotsplanungen und den Zeitpunkt zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens geändert. Der genaue Inhalt dieser Änderung ergibt sich aus § 1 Nr. 1 des Änderungsvertrages vom [DATUM]. Zusätzlich wird eine Ausnahmeregelung für Bauleitplanverfahren zur Umnutzung geeigneter Brachflächen und zur Umplanung bestehender Gewerbegebiete eingeführt, wonach in diesen Fällen kein Nachweis für den Bedarf einer Angebotsplanung oder Investorenplanung im Sinne von § 4 Abs. 5 b.) oder c.) erforderlich ist. Der genaue Inhalt dieser Ausnahmeregelung ergibt sich aus § 1 Nr. 2 des Änderungsvertrages vom [DATUM].**

Die Regionalplanungsbehörde ist verpflichtet, über Ein- und Ausbuchungen vom Flächenkonto Buch zu führen und hierüber den Regionalrat sowie die am virtuellen Gewerbeflächenpool Beteiligten im Rahmen des regelmäßigen Siedlungsmonitorings sowie anlassbezogen zu informieren.

Ausgebuchte Flächen müssen an das Siedlungsgefüge angrenzen und der Bestandsicherung, dem Ausbau oder der Ansiedlung gewerblicher Betriebe dienen. Dies gilt insbesondere für emittierende Betriebe.

Überschreitet die Inanspruchnahme zusammenhängender Flächen an einem Standort die Größe von 10 ha (auch kumulativ), ist in einem Regionalplanänderungsverfahren der Standort als Siedlungsbereich darzustellen. Im Übrigen erfolgt die Darstellung in Anspruch genommener Flächen im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung des Regionalplans.

Unterschreitet die im Flächenkonto verbleibende Flächenmenge die doppelte Menge eines durchschnittlichen Jahresverbrauchs an gewerblich-industriellen Flächen im Kreis Kleve, entscheidet der Regionalrat über eine Wiederauffüllung des Flächenkontos. Kriterium hierfür ist unter anderem die Gewährleistung einer Größenordnung, die einen Handlungsspielraum für weitere 10 Jahre in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde und der Laufzeit dieses Ziels gewährleistet.

Dieses im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 vorgesehene Befristung des Ziels der Raumordnung wird ist auf um eine Laufzeit von weiteren fünf-5 Jahren befristet verlängert. Es gilt bis zum 27.10.2016. Die Frist beginnt mit dem Wirksamwerden des Regionalplans Düsseldorf durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und endet mit Ablauf des 31.12. des fünften Jahres der Laufzeit. Die Regionalplanungsbehörde legt dem Regionalrat Ende 2015 ein Jahr vor Ablauf der Frist einen Evaluierungsbericht vor. Sie gibt hierzu dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises, dem LANUV, dem Landesbüro der Naturschutzverbände und der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Evaluierungsbericht muss eine Empfehlung darüber enthalten, ob das Ziel weitergeführt werden soll. Die Regionalplanungsbehörde berät den Regionalrat bei der Entscheidung über eine mögliche Fortführung des Zieles. Im Falle eines Auslaufens des befristeten Ziels wird für die zeichnerischen Darstellungen die alte Rechtslage vor Inkrafttreten der 69. Regionalplanänderung des GEP99 wiederhergestellt.

¹ Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Entwurfes des RPD für die zweite Offenlage stand die Unterzeichnung des Änderungsvertrages noch aus. Insofern wird hier auf den aktuellen Vertragsentwurf – Stand 16.02.2016 – verwiesen, dessen Inhalt in der Begründung zu Kap. 3.3.3 dieses Planentwurfes wiedergegeben wird.

Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

3.4 Großflächiger Einzelhandel

Z1

Innerhalb der als ASB mit der Zweckbestimmung Gewerbe (ASB-GE) gekennzeichneten Bereiche dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese Vorhaben über ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment verfügen. Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten innerhalb der ASB-GE ist nicht zulässig.

Z2

Die Regelungen des Regionalplanes gelten ebenso für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, auch wenn die Festsetzung eines Sondergebietes nicht erfolgt.

G1

Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 Nr.1 BauNVO (**Einkaufszentren**) soll nur innerhalb der in der Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche – abgebildeten, zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen.

G2

Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO soll nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht. Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.

G3

Die Kommunen sollen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklungsplanung zur Stärkung der Zentren regionale und kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und fortschreiben. Wesentliches Element dabei ist die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste. Die zentralen Versorgungsbereiche sollen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden

Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie die Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G1 bestehen Bedenken. Es wird angeregt, die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht auf die ZASB sondern auf die ASB auszurichten.

4 Freiraum

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

G1

Die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) sollen als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche **und der Freiraumfunktionen** auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen.

G2

In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder

Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet **und die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Hierbei sollen insbesondere die** ~~wird und~~ **schutzwürdigen Böden mit hoher –sehr hoher Naturnähe gemäß der Beikarte 4B –Schutzwürdige Böden –nicht beeinträchtigt sowie die klimarelevanten Böden gemäß der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden –erhalten werden,**
- ~~neue Bauansätze vermieden werden, deren weitere Entwicklung mit den dargestellten Freiraumkategorien nicht vereinbar ist,~~
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.

Der vorstehende Satz 1 ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Wind**energie-** und Biomasseanlagen anzuwenden, **für die Kapitel 5.5 Regelungen enthält; ohne dass dadurch, unabhängig von Regionalplanvorgaben, das gegebenenfalls am einzelnen Standort auch ohne die Vorgabe nach Satz 1 bestehende etwaige standörtliche Erfordernis, bei diesen Planungen und Vorhaben relativiert wird, die entsprechenden Belange aufgrund der konkreten lokalen Bedingungen zu berücksichtigen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.**

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.

G3

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für raumbedeutsame Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche, die der Umnutzung zulässig errichteter erhaltungswürdiger Bausubstanz oder von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden über das nach § 35 (4) BauGB zulässige Maß hinaus dienen, sollen die Kommunen zum Schutz des Freiraums den zukünftigen Umfang der baulichen Anlagen und der versiegelten Bereiche auf die im Bestand gelegenen baulich vorgeprägten Flächen ausrichten und Erweiterungen der baulichen Anlagen nur vorsehen, wenn sie innerhalb der Bestandsflächen erfolgen und sie langfristig die mit dem raumbedeutsamen Vorhaben verbundenen Nutzungen gewährleisten.

G4

Zusammenhängende Freiraumbänder sollen **erhalten und vor Beanspruchungen Inanspruchnahmen** durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, geschützt werden.

G5

Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere **sollen die in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume oberhalb einer Größe von 20 km² bzw. von 10 km², soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen, sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.**

G6

~~Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden.~~

Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings dürfen dadurch die Planung und Entwicklung der Kommune nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Im Falle des Bedarfs neuer Siedlungsflächen ist eine Inanspruchnahme außerhalb des Siedlungsraums ggf. notwendig.

Gegen die Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.

Gegen die Grundsätze G4 und G5 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist aus Sicht der Stadt Kleve jedoch wichtig, dass diese als Grundsätze erhalten bleiben und keine Zielqualität erhalten. Somit besteht die Möglichkeit, dass andere Belange mit abgewogen werden können.

Darüber hinaus wird angeregt, analog zum LEP NRW bei raumordnerisch bedeutsamen Planungen unzerschnittene Räume größer als 50 km² besonders zu berücksichtigen. Die Festlegung eines Schwellenwertes von 20 bzw. 10 km² wird kritisch gesehen, da die Festsetzung im LEP NRW sowie im Regionalplan Düsseldorf einheitlich getroffen werden sollte. Wenn für unzerschnittene Räume ein geringerer Schwellenwert als im LEP NRW angenommen wird, da unzerschnittene Räume mit einer Größe von > 50 km² im Plangebiet nicht vorkommen, muss sichergestellt werden, dass auch die Größenordnung für unzerschnittene Räume in den anderen Planungsregionen des LEP NRW entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Regionalplänen angepasst wird.

Weitere Anregungen bzgl. der UZVR sind in Kap. 7 (Beikarte 4A) enthalten.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Z1

~~Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, sind unzulässig.~~

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen und Infrastruktureinrichtungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn hierfür keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Unberührt von Z1 bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB und die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortlagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung (Kap. 3.1.1, Z1).

~~Zulässig sind Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, soweit sie nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Andere Vorgaben des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.~~

~~Auch in diesen Fällen ist die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sicherzustellen.~~

G1

Die Erfordernisse der Regionalen Grünzüge sollen bei etwaigen Bauleitplanungen für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB sowie bei der Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortlagen“) berücksichtigt werden.

Z2

Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z.B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung vereinzelter ökologischer Potentiale zu sichern, zu entwickeln und zu verbessern.

Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie den Grundsatz G1 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Für das Stadtgebiet der Stadt Kleve sind keine Grünzüge ausgewiesen. Die Festlegung der Grünzüge im Regionalplan sollte aber in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen, da durch die Festlegung kommunale Planungen erheblich eingeschränkt werden können.

4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

G1

~~In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist~~ **sollen durch die Bauleitplanung für Grün-, Sport-, und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen Grünflächen sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen nur dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- ~~deren~~ **das Erscheinungsbild der geplanten Flächen ist nicht durch Bebauung und Bodenversiegelung geprägt, bauliche Anlagen weisen nur eine untergeordnete Bedeutung auf,**
- ~~Ist, zulässig~~ **die angestrebte Nutzung ist mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und**
- ~~soweit diese~~ **die Flächen unmittelbar an die sind den bestehenden Siedlungsbereichen für Wohnen (ASB) und Gewerbe (oder GIB) oder vorhandenen, im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellten Ortsteilen anschließen, diesen funktional zugeordnet und grenzen unmittelbar an sie an oder sind mindestens durch kurzwegige Verbindungen für nichtmotorisierte Verkehre erreichbar, sind und bauliche Anlagen dort nur untergeordnete Bedeutung aufweisen. Dies gilt auch für Bereiche mit überlagernden Freiraumdarstellungen. Andere Regelungen des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.**

~~Freizeit- und Erholungsanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind und Nutzungen dienen, die an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind (z.B. Golfplätze bzw. wasserorientierte Anlagen), können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird. Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen. Die Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Ungestörtheit des Freiraums für allgemeine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sollen dabei erhalten bleiben.~~

Z1

~~In den Freiraumbereichen für sonstige zweckgebundene Nutzungen (FR-Z) haben solche Nutzungen Vorrang, die durch einen überwiegenden Freiraumanteil bestimmt sind. Die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktionen der benachbarten Freiraumbereiche ist im Rahmen der Entwicklung der FR-Z zu beachten.~~

Z2

~~In den FR-Z Bei der Umsetzung der für freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen dargestellten Freiraumbereiche nach diesem Ziel, deren Erhaltung oder Entwicklung an die dort vorhandenen, örtlich spezifischen naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Voraussetzungen gebunden ist, sind im Rahmen der Entwicklung der FR-Z deren durch den Freiraum bestimmter Charakter sowie die vorhandenen besonderen Freiraumfunktionen zu erhalten sowie Natur und Landschaft projektbezogen zu entwickeln. Dargestellt sind die folgenden FR-Z für spezifische freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen:~~

1. Rees, Reeser Meer: Der FR-Z Freiraumbereich mit Zweckbindung ist für die regionale landschafts- und naturverträgliche Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung durch Entwicklung naturnaher Landschaftsstrukturen zielgerichtet zu entwickeln. Er ergänzt räumlich und funktional den benachbarten ASB-E. im Rahmen einer Durch eine

landschaftsbezogenen **orientierte**, umweltverträglichen Gestaltung **sind in seinen auch die Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie, als Entwicklungsraum für die Biologische Vielfalt sowie in seinen Funktionen für regionale Freizeitnutzungen unter Beachtung der Schutzfunktionen zu erhalten und zu verbessern entwickeln. Art und Umfang der Erholungsnutzung sind abgestuft im Wege der Zonierung auf die Schutzanforderungen der angrenzenden BSN abzustimmen.**

2. Kevelaer, -Twisteden, Spiel-und Erlebnispark Irrland: Im FR-Z **Kevelaer-Twisteden Spiel-und** Erlebnispark Irrland **in Kevelaer** sind durch naturnahe Gestaltung und Entwicklung des Bereiches die Voraussetzungen und ein Angebot für freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu erhalten bzw. zu entwickeln.

3. Neuss, Kulturraum Hombroich: Der FR-Z Kulturraum Hombroich ist nur der Entwicklung des Museums- und Kulturparks Insel Hombroich sowie der Raketenstation vorbehalten.

Z3

In den FR-Z für militärische Nutzungen sind im Rahmen der Zweckbindung ~~mit dieser vereinbarte~~ Planungen für eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen zulässig, soweit die freiraumorientierte Prägung des Bereiches erhalten bleibt. Dargestellt sind die folgenden FR-Z für militärische Nutzungen:

- 1. Straelen, südl./östl. B58,**
- 2. Uedem, Paulsberg.**

Gegen den Grundsatz G1 und die Ziele Z1, Z2 und Z3 bestehen keine Bedenken.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Z1

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.

G1

Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund gesichert, erhalten und entwickelt werden. **Hierfür sollen die Biotope untereinander vernetzt werden. Die Biotopvernetzung soll gestärkt werden. Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen geschützt und entwickelt werden.**

G2

In den BSN Die sollen die Kernbereiche- und Verbindungsflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes **innerhalb der BSN** sollen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. **Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sollen die** nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen **innerhalb der BSN**, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, **sollen** zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

~~Die BSLE~~ Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sollen in ihren für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

G3

Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sollen im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder

zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt werden **sowie im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden**. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

G4

Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen im Rahmen der Landschaftsplanung besonders mitbetrachtet werden.

Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1-G4 bestehen Bedenken. Es sollte genauer festgelegt werden, was es bedeutet, diese Gebiete zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Es ist notwendig festzulegen, welche Maßnahmen von Seiten der Kommunen getroffen werden müssen. Aufgrund begrenzter Ressourcen von Seiten der Kommunen ist es notwendig, dass dem Grundsatz eine Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde gelegt wird und somit die Städte und Gemeinden durch Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Zudem ist die Absicht, Kernbereiche sowie naturschutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete festzusetzen ohne im Einzelnen zu differenzieren aus Sicht der Stadt Kleve bedenklich. Es wird keine notwendige Größe von Kernbereichen und auch nicht der Begriff der Naturschutzwürdigkeit definiert.

Den Trägern der Landschaftsplanung sollen genügend Abwägungsspielräume für oder gegen eine Naturschutzgebietsausweisung verbleiben.

4.2.2 Schutz der Natur

Z1

~~Die Bereiche für den Schutz der Natur sind für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern. Ferner sind ihre besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSN, welche insbesondere durch raumbedeutsame Emissionen, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.~~

Z2

~~Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sind die Kernflächen für das landesweite und regionale Biotopverbundsystem zu entwickeln, zu erhalten und zu optimieren. In diesen Bereichen dürfen die vorhandenen unzerschnittenen Verkehrsarmen Landschaftsräume als großräumig zusammenhängende Bereiche durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht in ihren naturräumlichen Funktionen beeinträchtigt werden.~~

In den BSN sind die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln sowie die Schutzgebiete durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu verbinden. Zur funktionalen Verknüpfung vorhandener Schutzgebiete sind ökologisch wertvolle Achsen und Korridore auch durch andere Fachplanungen sowie im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen weiter zu entwickeln, oder unter Berücksichtigung der vorhandenen Ansätze ökologisch wirksamer Strukturen und der vorhandenen Flächennutzungen zu schaffen.

G1

Die Bereiche für den Schutz der Natur sollen auch für das Naturerleben und die naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung zugänglich gemacht werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Gegen das Ziel Z1 bestehen grundsätzlich Bedenken. Das Ziel Z1 sollte Ausnahmeregelungen für Straßenbedarfsplanungen und Verkehrsplanungen beinhalten, wenn ein besonderer Bedarf nachgewiesen werden kann.

Gegen den Grundsatz G1 und das Ziel Z2 bestehen keine Bedenken.

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

G1

In den **BSLE** Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen die mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räume erhalten werden. Die für die Biotopvernetzung wesentlichen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine sollen erhalten, untereinander verbunden sowie durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der vorhandenen Nutzungen entwickelt und gesichert oder wiederhergestellt werden. Im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der erhaltenswerten Kulturlandschaft oder der Erholungseignung der Landschaft vermieden werden.

G2

In den **BSLE** Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen bezogen auf die Erholungsfunktion insbesondere die Voraussetzungen für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Ihre Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sollen landschafts- und naturverträglich erfolgen. Die Entwicklung soll sich vorrangig an den vorhandenen Wegenetzen orientieren und insbesondere die Zugänglichkeit der Landschaft für die landschaftsorientierte Erholung und die Lenkung der Erholungsnutzung zum Schutz empfindlicher Bereiche gewährleisten.

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

4.3 Wald

G1

Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche sollen für die Sicherung und Verbesserung der mit dem Wald verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten und entwickelt werden.

Die innerhalb der dargestellten Waldbereiche gelegenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß der Beikarte 4F – Wald – sollen entsprechend ihrer besonderen Funktionen erhalten und entwickelt werden und durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht für entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden.

G2

Für Ersatzaufforstungen sowie für die Waldvermehrung in den waldarmen Gebieten gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP sollen

- die Kleinwaldflächen gemäß Beikarte 4F –Wald –zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Hinblick auf ihre standörtlich vorhandenen Funktionen erhalten bzw. bestehenden Potentiale entwickelt werden;
- für die Waldvermehrung insbesondere Flächen vorgesehen werden, die in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen vorgesehen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen liegen. Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt in Anspruch genommen werden, soweit keine anderen Nutzungsabsichten bestehen. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes sollen gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen

erhalten werden.

G3

Zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald

- sollen in den waldarmen Gebieten Ersatzaufforstungen auf Flächen gemäß der Kriterien in G2, Punkt 2 vorgesehen werden;
- soll in Gebieten mit einem Waldflächenanteil von 20 % und mehr der Ausgleich vorrangig in den dargestellten Waldbereichen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktionen erfolgen.

G4

Die Träger der Landschaftsplanung sollen bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die Funktionen des Waldes für die Landschaftsentwicklung fördern.

~~In den waldarmen Gebieten soll die Waldvermehrung anknüpfend an die vorhandenen Waldbereiche erfolgen. Die Träger der Landschaftsplanung~~ Sie sollen prüfen, welche Bereiche für die Waldvermehrung in Frage kommen **und auf entsprechend geeigneten Flächen.** ~~Innerhalb solcher Bereiche soll die Neuanlage von Wald durch die Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung erfolgen~~ **unterstützen.**

Gegen den Grundsätze G1 –G4 bestehen keine Bedenken. Allerdings ist es fragwürdig, ob Kleinwaldflächen auf Ebene des Regionalplans zu schützen sind. Weiterhin wird angemerkt, dass durch eine Waldvermehrung eine angestrebte Siedlungsentwicklung nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden darf.

4.4 Wasser

4.1.1 Wasserhaushalt

G1

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird.

G2

Bei standortbezogenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Beseitigung vorhandener Grundwasserbelastungen vorgesehen werden.

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

4.4.2 Oberflächengewässer

G4

~~Bei raumbedeutsamen Planungen sollen die Oberflächengewässer sowie die Fließgewässer und ihre Ufer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, die Kulturlandschaft, die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie Wasserversorgung berücksichtigt werden.~~

G1

Entlang von Fließgewässern sollen im Außenbereich ausreichende Randstreifen für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Gegen die Streichung des im Entwurf 2014 aufgeführten Grundsatzes G1 bestehen keine Bedenken, da Regelungen hinsichtlich des Gewässerschutzes bereits im LEP getroffen werden.

Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Z1

In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechen sowie bestehende verbindliche Bauleitpläne und Baurechte bleiben unberührt.

G1

In den dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll die Ausweisung von Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung so erfolgen, dass die Grundwasserneubildung soweit wie möglich gewährleistet bleibt und Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Grundwasservorkommen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen werden.

G2

Die über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den erweiterten Einzugsbereichen sollen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden. Hier sollen **insbesondere** keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien und Abgrabungen zugelassen werden. Bei der Bauleitplanung soll dort dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden.

G3

Im Gebiet des Kreises Viersen, des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Mönchengladbach sollen die durch die Wasserhaltungsmaßnahmen des Braunkohletagbaus verursachten Veränderungen der Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen (Verschwenkungsbereiche) vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschützt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben können. Hier sollen keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, errichtet werden. .

Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G3 bestehen keine Bedenken. Das Stadtgebiet der Stadt Kleve ist von diesem Grundsatz nicht betroffen.

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

G1

In Überschwemmungsbereichen soll bei der Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder einer Siedlungsnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden, ob die frei werdende Fläche als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden kann. Sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder vergrößert werden kann, soll im Rahmen der Bauleitplanung auch eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten zulässig sein.

G2

Potentielle Überflutungsbereiche und Extremhochwasserbereiche haben die Wirkung von

Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (gemäß Beikarte 4H – Vorbeugender Hochwasserschutz –). In ihnen soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

G3

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer hingewirkt werden.

Gegen die Grundsätze G1 – G3 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Hochwasserschutz eine Aufgabe aller Anrainer ist. Die Belastung darf nicht auf aller Gebühr auf den ländlichen Kommunen lasten und der Hochwasserschutz muss an allen Abschnitten der Fließgewässer gleichmäßig durchgeführt werden. Die sollte bei den Erläuterungen ergänzt werden. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass bei der konkreten Festlegung von Retentionsräumen die Kommunen und Deichverbände bzw. Wasser- und Bodenverbände beteiligt werden.

4.4.5 Abwasser

Z1

Die Standorte der bestehenden Kläranlagen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Ausgenommen hiervon sind die Standorte von Kläranlagen, die für die Abwasserbehandlung nicht mehr benötigt werden.

G1

Etwaige Flächenbedarfe für zukünftig erforderliche Modernisierungen oder Erweiterungen an diesen Standorten sollen dabei berücksichtigt werden.

G2

Die Abwasserbeseitigung soll so erfolgen, dass von ihr keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.

Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

G1

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.

G2

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die folgenden Flächen, Bereiche bzw. Räume nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen:

- **agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität, die in Beikarte 4J –Landwirtschaft –dargestellt sind;**
- **Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden;**
- **von der Landwirtschaft genutzte Räume, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden.**

G3

In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen sollen die Kommunen die Bauleitplanung so auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen abstimmen, dass die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand-~~oder~~ **sowie** die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Gegen die Grundsätze G1 – G3 bestehen keine Bedenken.

4.5.2 Gartenbau

Z4

~~Raumbedeutsame Gewächshausanlagen dürfen nicht vorgesehen werden in~~

- ~~• Bereichen für den Schutz der Natur,~~
- ~~• Regionalen Grünzügen,~~
- ~~• Waldbereichen,~~
- ~~• Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,~~
- ~~• Überschwemmungsbereichen,~~
- ~~• Natura 2000-Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),~~
- ~~• Bereichen für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, soweit die Rohstoffe noch nicht abgebaut sind, und~~
- ~~• Bereichen für Verkehrsinfrastruktur gemäß Regionalplan.~~

G4

~~Raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen nicht vorgesehen werden in~~

- ~~• Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,~~
- ~~• über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – und~~
- ~~• unzerschnittenen Landschaftsräumen ab einer Größe von 20 km².~~

G1

Für neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden,

- die eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz entsprechend der am Standort vorgesehenen Produktion aufweisen;**
- die eine räumliche Zuordnung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder zu Bereichen für Gewerbe und Industrie (GIB) aufweisen, wenn ergänzende gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Verarbeitung, Logistik und Verwaltung vorgesehen werden, damit diese Nutzungen in dem angrenzenden Siedlungsbereich untergebracht werden können,**
- an denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z.B. Kraftwerken) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z.B. Geothermie) gegeben sind;**
- die außerhalb unzerschnittener Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km² (bzw. 10 km² entlang der Grenze zu den Niederlanden) gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – sowie außerhalb der über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – liegen und**
- an denen durch ausreichende Abstände zu den kulturlandschaftlichen Elementen (Beikarte 2B) erhebliche Beeinträchtigungen von Orts- und Landschaftsbildern vermieden werden.**

Z1

Standorte für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind festgelegt in:

- Grevenbroich
- Kalkar

G2

~~Die Kommunen sollen die Regionalplanungsbehörde frühzeitig über Anfragen und Planungsüberlegungen für raumbedeutsame Gewächshausanlagen informieren, die~~

- ~~• Standorte ohne leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz betreffen,~~
- ~~• ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch nehmen wollen,~~
- ~~• Orts- und Landschaftsbilder erheblich beeinträchtigen könnten oder~~
- ~~• schutzwürdigen Böden überplanen wollen, sofern am geplanten Standort keine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z.B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z.B. Geothermie) besteht.~~

Gegen die Streichung des im Entwurf 2014 aufgeführten Ziels Z1 und des Grundsatzes G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Die Standortwahl wird nun im neuen Grundsatz G1 geregelt.

Gegen den Grundsatz G1 und das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

5 Infrastruktur

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

G1

Die bestehende Verkehrsinfrastruktur soll erhalten und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht sowie unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen umweltverträglich ausgebaut werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Mobilität von Personen und Gütern zu gewährleisten. Dabei sollen umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit Vorrang haben. Die weiteren Vorgaben zur Sicherung von Verkehrsstrassen bleiben unberührt.

G2

Die Angebote des öffentlichen Verkehrs sollen so gestaltet sein, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

G3

Bei Planung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sollen in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen, insbesondere im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz berücksichtigt werden.

Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch darf dadurch die Entwicklungsfähigkeit einer Kommune nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. So kann beispielsweise eine bessere Anbindung an Bundesautobahnen oder eine bessere Verbindung zweier Städte durch neue Verkehrswege im Freiraum zu einer Verbesserung der Standortqualität einer Kommune beitragen. Unter den Aspekten der Erreichbarkeit und Mobilität ist in der gesamten Planungsregion eine leistungsfähige Infrastruktur (einschließlich ÖPNV) sicherzustellen.

Gegen den Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

G1

Der Rhein als Bundeswasserstraße soll in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

Z1

Die als Oberflächengewässer mit der Zweckbindung „Ruhehafen“ dargestellten Bereiche (Ruhehäfen) dürfen nur für kurzzeitige Ruhe- oder Wartephase der Güterschifffahrt sowie zu deren Schutz vor Hochwasser auf dem Rhein genutzt werden. Einrichtungen für den Güterumschlag sowie sonstige siedlungsräumliche Nutzungen sind in Ruhehäfen nicht zulässig. **Durchfahrten von anderem Schiffsverkehr sind – sofern aufgrund der Art und Intensität der Fremdnutzung eine Vereinbarkeit mit der Ruhehafennutzung hergestellt werden kann – zulässig.**

Gegen den Grundsatz G1 und das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, den Erhalt der Wasserstraße Spoykanal im Regionalplan festzusetzen. Dadurch wird das Ziel der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur / Wasserstraße unterstützt.

5.1.3 Schienennetz

G1

Um die Voraussetzungen für ein attraktives, vertaktetes Angebot im öffentlichen Personenverkehr und Güterverkehr zu schaffen, soll das Schienennetz sowohl auf den großräumig als auch auf den regional bedeutsamen Schienenstrecken im Planungsraum und im grenzüberschreitenden Schienenverkehr leistungsfähig und bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden. Engpässe sollen beseitigt und Netzlücken geschlossen werden.

Z1

Zeichnerische Darstellungen von Schienenwegen als Bestand, Bedarfsplanmaßnahme oder Planung sowie der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Die als Schienenwege dargestellten Trassen und Flächen sowie die in Beikarte 5A dargestellten kommunalen Strecken dürfen für dem Schienenverkehr entgegen stehende Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden. Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trasse dienen, stehen einer schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegen.

Dargestellte Trassen, die derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzt werden, sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf für schienenverkehrliche Nutzungen aktiviert oder reaktiviert werden können.

Z2

Im Bereich der als Schienenwege zeichnerisch dargestellten Strecken ist mindestens der Regellichtraum für zwei Gleise zuzüglich der erforderlichen Sicherheitsabstände von dem Schienenverkehr entgegen stehenden Nutzungen freizuhalten.

G2

Entlang von Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sollen Flächen für Erweiterungen der Schienenwege von entgegen stehenden Nutzungen frei gehalten werden.

G3

Umsetzungsplanungen für Schienenwege für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr sollen auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden.

Z3

Bei Veränderungen von Schienenwegen oder der zugehörigen technischen Einrichtungen der

kommunalen Netze ist sicher zu stellen, dass auf den für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen weiterhin ein Betrieb möglich ist.

G4

Die bestehenden kommunalen Schienennetze sollen erhalten werden. Die in Beikarte 5A – Öffentlicher Personennahverkehr – dargestellten Schienenstrecken sind hierbei besonders bedeutsam für die Andienung des regionalen Netzes.

G5

Die an den Schienenwegen dargestellten Haltepunkte sollen entsprechend der vorgesehenen Funktion eingerichtet und angedient werden.

G6

An Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, die sich aufgrund ihres Einzugsbereiches, der Qualität ihrer Andienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ihrer Anbindung an das Straßennetz für den Wechsel zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln besonders eignen, sollen Parkeinrichtungen, Fahrradstationen und Umsteigeanlagen vorgesehen werden. Die notwendigen Flächen einschließlich absehbarer Erweiterungen sollen im Rahmen der Bauleitplanung von entgegengesetzten Nutzungen freigehalten werden.

Gegen die Grundsätze G1 – G6 sowie die Ziele Z1 – Z3 bestehen keine Bedenken. Die Reaktivierung der Strecke Kleve-Nimwegen wird von Seiten der Stadt Kleve sehr gewünscht. Eine Reaktivierung der Bahnstrecke wäre in vielerlei Hinsicht für die Kommunen auf deutscher und niederländischer Seite von Vorteil. Eine Bahnverbindung zwischen Kleve und Nimwegen fördert den Tourismus in beide Richtungen. Darüber hinaus könnte die Stadt Kleve als Hochschulstandort durch die Bahnverbindung profitieren.

Die Stadt Kleve ist des Weiteren sehr daran interessiert, den europäischen Gedanken zu vertiefen. Eine grenzüberschreitende Bahnverbindung würde dazu beitragen, dass die angebundene Kommunen auch in wirtschaftlicher Hinsicht profitieren.

Da die Bahntrasse bereits vorhanden ist, wird für eine Reaktivierung kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.

5.1.4 Straßennetz

Z1

Im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahme oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch dargestellten Trassen sind Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen. Die genannten Darstellungen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

G1

Straßenplanungen für den vorwiegend regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr sollen auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden.

Z2

Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten Grobtrassen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.

G2

Planung und Linienabstimmung für Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan als Grobtrassen erfolgt ist, sollen sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren. Für schematisch dargestellte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung gilt diese

Bindungswirkung hinsichtlich der Linienführung für nachfolgende Abstimmungs- oder Planverfahren nicht.

Z3

Sofern der dargestellte Netzzusammenhang und seine Funktion gewahrt bleiben, steht innerhalb von Siedlungsbereichen die Darstellung von Straßen einer Umstufung oder Verlagerung der Funktion auf eine andere Straße in dem Siedlungsbereich nicht entgegen.

Gegen die Ziele Z1 – Z 3 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

5.1.5 Flugplätze/Luftverkehr

G1

Die Betreiber der Verkehrsflughäfen und Träger öffentlicher Belange sollen eine möglichst sozial- und umweltverträgliche Abwicklung sowie einen Ausgleich von Nutzen und Belastungen des Luftverkehrs in der Region anstreben die infrastrukturellen Voraussetzungen für Kooperationen schaffen, z.B. durch eine bessere verkehrliche Verbindung der Flughäfen miteinander. Hierzu soll eine leistungsfähige Anbindung der Flughäfen an die Netze des öffentlichen Verkehrs angestrebt werden. Die Betreiber der Verkehrsflughäfen und die Träger öffentlicher Belange sollen sich außerdem für eine leistungsfähige Anbindung des Planungsgebietes Düsseldorf an das Luftverkehrsnetz einsetzen.

G2

Die Gewerbeflächen an den Flugplätzen in Düsseldorf, Weeze und Mönchengladbach sollen für flughafenaffines Gewerbe vorgesehen werden.

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flughafen Weeze trotz seiner Lage bedeutend ist und unterstützt werden sollte.

5.1.6 Radwege

G1

Zur Förderung individueller und zugleich umweltfreundlicher Verkehrsmittel sollen die vorhandenen zwischenörtlichen Radwegeverbindungen zu einem lückenlosen Netz für den Alltags- und den Freizeitverkehr entwickelt werden.

Das bestehende für den überörtlichen Radverkehr bedeutsame Radwegenetz soll erhalten werden.

Auf interkommunalen Verkehrsverbindungen mit überdurchschnittlich hohem Pendlerverkehrsaufkommen soll die Entwicklung von Radschnellwegen mit besonders hohem Ausbaustandard vorangetrieben werden.

G2

Bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr soll – wenn hierdurch Netzverbindungen hergestellt werden können – die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden.

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve wird die Förderung des Radverkehrs, auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, begrüßt.

5.2 Transportfernleitungen

G1

Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.

Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

G1

Planungen für Abfalldeponien sollen auf die zeichnerisch dargestellten Standorte ausgerichtet werden; hierbei soll eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme angestrebt werden.

G2

Bei der Entscheidung über den Standort neuer Abfalldeponien sowie über die Erweiterung bestehender Standorte, soll die Standortwahl so erfolgen, dass Nutzungskonflikte möglichst vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Z1

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass an Standorten für Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden und die außerhalb des zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichs liegen, andere Nutzungen planungsrechtlich ausgeschlossen werden.

Gegen die Grundsätze G1 und G2 sowie das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Z1

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung.

Z2

In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

G1

Im Interesse der haushälterischen Nutzung der Bodenschätze soll die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z.B. Vertiefung) sichergestellt werden.

Z3

Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen. Die nachstehenden Sonderregelungen unter Z4

bleiben unberührt.

Z4

Die Regelung nach Z3 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind:

- a) Der Vorhabensbereich schließt an einen im Regionalplan dargestellten BSAB an.
- b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 erfolgten.
- c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat.
- d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, einem Bereich von 300 Metern um Wohnräume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind – in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß 4 GF – Wasserwirtschaft.

In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen.

Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen Rohstoffe gewonnen wurden (oder für die 2006 eine entsprechende Zulassung erteilt wurde) oder in der von antragstellenden Unternehmen im Jahr 2006 eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde, steht die Regelung nach Z3 bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben an die 2006 aktive (oder 2006 zugelassene) Abgrabung oder den 2006 aktiven Verfüllungsbereich anschließt.

Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen bestandskräftig erteilt/zugelassen worden sind, stehen die Nichtdarstellung als BSAB in diesem Regionalplan und Regionalplandarstellungen im Bereich der BSAB des GEP99 einer rein zeitlichen Verlängerung im Zulassungsverfahren vor Ablauf der Zulassungsfrist für die Gewinnung von Bodenschätzen nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche) verbunden ist.

Z5

Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als raumordnerisches Ziel dargestellt.

Z6

Abgrabungen sind nur unter Beachtung dieses Herrichtungszieles zulässig. Im Einzelnen gilt:
- Abgrabungen innerhalb von Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind entsprechend den Zielen des Biotopverbundes vorrangig für den Schutz der Natur oder den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung zu entwickeln.

- Die Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile und Strukturen ist bei der

Abbauplanung zu berücksichtigen.

- Über die Herrichtung hinaus notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bevorzugt innerhalb der Flächen des Biotopverbundsystems vorzusehen.
- Abgrabungen in besonders bedeutsamen Gewässerrauen sowie in Bereichen zur Neuschaffung von überfluteten Auen sind den Zielen der Auenentwicklung unterzuordnen, Abbau und Folgefunktion müssen den Erhalt und die Schaffung von autotypischen Strukturen gewährleisten.
- Im Nahbereich von Siedlungen sind Abgrabungen, die ebenfalls Biotopverbundfunktionen haben, unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsziele ggf. für die landschaftliche Erholung zu entwickeln.
- Freizeit- und Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abgrabungsgewässern sind nur zulässig, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Für Abgrabungsvorhaben für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung in den europäischen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies-/ Sandgewinnung bzw. Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.

Bei Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und bei sonstigen Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass die gesicherten Gänseäsungsmöglichkeiten am Unteren Niederrhein durch die Vorhabenzulassung nicht verringert werden.

Z7

Die Braunkohlegewinnung erfolgt innerhalb der in den verbindlichen Braunkohlenplänen Frimmersdorf und Garzweiler II festgesetzten Abbaugrenzen.

Z8

Die in der Beikarte 5C – Rohstoffe – abgebildeten Sondierbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Beikarte 5C – Rohstoffe. Die Inanspruchnahme der Sondierbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.

Gegen die Ziele Z1 – Z8 sowie den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve ist auch künftig ein restriktiver Planungsansatz erforderlich. Der haushalterische Umgang mit den Bodenschätzen und die Lenkung der Abgrabungen in möglichst konfliktarme Bereiche sind notwendig.

5.4.2 Lagerstätten und fossile Energien und Salze

G1

Die Erschließung von Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen soll raum-, natur- und landschaftsverträglich erfolgen und auf die Belange von Land- und Forstwirtschaft Rücksicht nehmen. Insbesondere sollen Gefahren für die Bevölkerung vermieden werden.

G2

Auf eine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen soll verzichtet werden, sofern Mensch, Natur und Landschaft dadurch erheblichen Risiken ausgesetzt werden oder erheblich beeinträchtigt werden könnten.

G3

Insbesondere soll in **und unter** folgenden Bereichen die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht eingesetzt werden:

- ~~Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan),~~
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Regionalplan),
- Bauflächen gemäß kommunaler Bauleitplanung,
- Regionale Grünzüge (Regionalplan),
- Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan),
- Vogelschutzgebiete,
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 62 LG NRW),
- Waldbereiche (Regionalplan),
- Biotopkatasterflächen (Daten des LANUV),
- Biotopverbundflächen der ersten Stufe (Daten des LANUV),
- verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten,
- ~~Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Regionalplan),~~
- ~~Wasserschutzzonen I, II, IIIA und IIIB,~~
- ~~Heilquellenschutzgebiete,~~
- Überschwemmungsbereiche (Regionalplan),
- Risikogebiete für Hochwasser gemäß WHG und überflutete Gebiete gemäß Fachplanung,
- Oberflächengewässer.

Diese vorstehend unter G3 genannten Bereiche sollen auch nicht durch „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen außerhalb der Bereiche beeinträchtigt werden.

Ebenso soll keine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen **in und unter** sonstigen besiedelten Bereichen mit dauerhaften Wohn- oder Arbeitsstätten sowie – wenn ein Gasaustritt unter besiedelten Bereichen aufgrund der Nähe nicht absolut ausgeschlossen werden kann – **in und unter** Randbereichen um entsprechende besiedelte Bereiche erfolgen.

Z1

In und unter folgenden Bereichen ist die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht einzusetzen:

- **Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan),**
- **Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (Regionalplan)**
- **über die BGG hinausgehende erweiterte Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G (Regionalplan),**
- **geplante oder festgesetzte Wasserschutzgebiete,**
- **festgesetzte Heilquellenschutzgebiete,**
- **Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung oder**
- **Einzugsgebiete von Brunnen nach dem Wassersicherstellungsgesetz.**

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G3 sowie das Ziel Z1 bestehen erhebliche Bedenken. Es sollten nicht nur bestimmte Bereiche von der Nutzung bzw. Erschließung durch Hydraulic Fracturing (Fracking) ausgeschlossen werden. Es wird angeregt, einen generellen Ausschluss von Fracking aus unkonventionellen Lagerstätten, wie es durch das Ziel 10.3-4 im LEP (Entwurf 22.09.2015) geregelt wird, festzusetzen. Diese Festsetzung sollte als Ziel formuliert werden.

5.5 Energieversorgung

5.5.1 Windenergieanlagen

G1

Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.

G2

Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sollen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.

Z1

Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) –ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen.

Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche.

Gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird als wichtiger Aspekt in Bezug auf den Klimawandel angesehen. Daher befürwortet die Stadt Kleve die Errichtung von Windkraftanlagen auf dafür geeigneten Flächen.

5.5.2 Solarenergieanlagen

Z1

Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der folgenden Bereiche nicht **vorzusehen** zulässig:

- gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen; ~~oder~~
- militärische Konversionsflächen oder
- ~~im Regionalplan dargestellte Bereiche für Aufschüttungen oder Ablagerungen – sofern dies mit der Zweckbestimmung Aufschüttung/Ablagerung standörtlich vereinbar ist –~~
~~oder~~
- ~~im Bauleitplan dargestellte Bereiche für Aufschüttungen oder Ablagerungen – sofern dies mit der Zweckbestimmung Aufschüttung/Ablagerung standörtlich vereinbar ist –~~
~~oder~~
- Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.

Nach Ziel 10.2-1 des LEP zu sichernde Standorte bleiben von Z1 und Z2 unberührt.

Z2

Nach ~~den Z1 Absätzen 1 oder 2~~ mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen. **Ausgenommen davon sind Vorhaben gem. dem 3. Aufzählungspunkt von Z1, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden nicht berühren.**

Z3

~~Die Anforderungen in Z1 und Z2 gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.~~

Z4

Vorgaben des Regionalplans **in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 4.5.1 zur Beschränkung der**

~~Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie Vorgaben zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und die entsprechende generelle Zweckbestimmung gelten für solche stehen Solarenergieanlagenplanungen und -vorhaben nicht entgegen, die mit nach den vorstehenden Zielen Z1, und Z2 und Z3 vereinbar sind nicht ausgeschlossen sind.~~

G1

In der Gesamtfläche der nach ~~Z1, Z2, Z3 und Z4~~ den vorstehenden Regelungen dieses Kapitels nicht ausgeschlossenen Bereiche sollen in der Bauleitplanung – soweit andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen – auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen..

Gegen die Ziele Z1 –Z3 sowie den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

Gegen die Streichung des im Entwurf von 2014 genannten Ziels Z3 bestehen keine Bedenken.

5.5.3 Biomasseanlagen

Z1

Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse (Biomasseanlagen) dürfen nur innerhalb der folgenden Bereiche liegen:

- Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans oder
- zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs-oder –falls keine Bauleitplanung erfolgt –des Zulassungsverfahrens baulich geprägte gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder
- zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs-oder –falls keine Bauleitplanung erfolgt –des Zulassungsverfahrens baulich geprägte militärische Konversionsflächen.

Ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn alle nachstehenden Anforderungen 1 bis 2 erfüllt werden:

1. Der Standort grenzt **unmittelbar** an ein vorhandenes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB an, das dort unbefristet zulässig ist und dem sich die Biogasanlage in Grundfläche und Höhe unterordnet.

2. Am Standort

- besteht eine nachgewiesene Einspeisemöglichkeit für Gas in ein überörtlich verbundenes Gasnetz oder in ein gesondertes Netz mit Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder
- die voraussichtlich überwiegende Nutzung der überschüssig anfallenden Wärme durch vorhandene Abnehmer wurde nachgewiesen.

Ebenso ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn das Vorhaben

- in einer Ortslage errichtet wird oder unmittelbar angrenzend daran oder
- unmittelbar angrenzend an Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans.

Z2

~~Die Anforderungen von Z1 gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.~~

Z2

Vorgaben des Regionalplans **in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 4.5.1** zur ~~Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie Vorgaben zu BSLE sowie Vorgaben zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und die entsprechende generelle Zweckbestimmung stehen~~ **gelten für solche** Biomasseanlagenplanungen und -vorhaben nicht entgegen, die nach ~~mit dem~~ **vorstehenden** Zielen Z1 und ~~Z2~~ **vereinbar** nicht ausgeschlossen sind.

G1

In der Gesamtfläche der nach der vorstehenden Regelung **dieses Kapitels** nicht ausgeschlossenen Bereiche soll – **soweit dort andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen** – raumbedeutsamen Biomasseanlagen in der Bauleitplanung Raum eingeräumt werden. **Dies gilt jedoch nur**, sofern Erkenntnisse vorliegen, nach denen **dort** lokal geeignete Standorte vorhanden sind, an denen keine überwiegenden Belange dem **(z.B. gemäß einer etwaigen kommunalen Abwägung des Rates)** entgegen stehen und **einer oder mehrere** Vorhabenträger gegenüber der **für die Bauleitplanung verantwortlichen Verwaltung oder dem Rat schriftlich** ein entsprechendes standörtlich konkretisiertes ~~und weiterhin bestehendes~~ **Interesse an einer Bauleitplanung** vortragen haben. **Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorhaben auch ohne entsprechende Bauleitplandarstellung zulässig ist oder wenn davon auszugehen ist, dass das vorhabenträgerseitige Interesse nicht mehr besteht.**

G2

Sofern beabsichtigt ist, Standorte im Siedlungsraum oder in Ortslagen bauleitplanerisch für raumbedeutsame Biomasseanlagen zu sichern, sollen dafür bevorzugt GIB oder Industriegebiete genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Gegen die Streichung des im Entwurf 2014 aufgeführten Zieles Z2 bestehen keine Bedenken.

5.5.4 Wasserkraftanlagen

G1

In Bereichen, in denen eine Wasserkraftnutzung raum- und naturverträglich möglich ist, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine solche Nutzung – einschließlich Pumpspeicherkraftwerken – geschaffen und vorhandene Anlagenstandorte erhalten werden.

Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

5.5.5 Geothermieanlagen

G1

In Bereichen, in denen dies raum- und umweltverträglich realisierbar ist und keine erheblichen Risiken für Raum und Umwelt bestehen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine Geothermienutzung geschaffen werden

Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

5.5.6 Kraftwerksstandorte

Z1

Neue raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mittels der Verbrennung überwiegend fossiler Energieträger sind **nicht** außerhalb der dargestellten

„Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ohne Zweckbindung und solchen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ vorzusehen unzulässig, sofern mit diesen Anlagen ihrer Art nach erhebliche Belästigungen verbunden sind. Standorte, auf denen bestehende Bauleitplanfestsetzungen und -darstellungen entsprechende Kraftwerksnutzungen ermöglichen, bleiben davon unberührt.

G1

Soweit raumbedeutsame Erweiterungen, Ausbaumaßnahmen und Neuplanungen für Kraftwerke mit Verbrennungstechnik beabsichtigt sind, sollen diese Vorhaben an Standorten erfolgen, an denen auch ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist. Bei der Durchführung der entsprechenden Vorhaben soll Wärmeauskopplung und die Einbeziehung in Fernwärmesysteme ermöglicht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Braunkohlekraftwerksvorhaben, die in räumlicher Zuordnung zu korrespondierenden Lagerstätten realisiert werden oder wurden.

G2

Es sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen oder – falls bereits vorhanden – erhalten werden, dass Kraftwerksstandorte mit Altanlagen, die deutlich hinter bei Neuvorhaben üblichen Energieeffizienzgraden zurückbleiben, modernisiert oder durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke ersetzt werden können.

G3

Soweit lokal vorhanden sollen für Kraftwerksneuplanungen und -kapazitätserweiterungen bevorzugt geeignete existierende Kraftwerksstandorte genutzt werden.

Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1 – G3 bestehen keine Bedenken.